

## Aktuelle Informationen aus Ihrer KV

### Informationen zum Coronavirus

- GMK-Beschlüsse vom 2. August: Inhalt und Haftungsfrage
- COVID-19-Impfung: GKV und PKV richtig abrechnen
- Bürgertestung: Zertifizierung durch Senatsgesundheitsverwaltung erforderlich

### Aus der KV Berlin

- Honorarbericht für das 1. Quartal 2021 im neuen Format
- Gesucht: Fachärzt:innen für eine Kooperation mit stationärer Pflegeeinrichtung

### Für die Praxis

- Anträge beim Zulassungsausschuss: Nur mit ausreichendem Berufshaftpflichtversicherungsschutz
- Schutzimpfungen: Dokumentationsziffern gemäß Schutzimpfungsrichtlinie
- Überarbeitete Neuauflage der Patienteninformation „Wege zur Psychotherapie“ verfügbar
- Jetzt mitmachen: Fragebogen zu Gewalt in Paarbeziehungen

### Veranstaltungen Ihrer KV

### Impressum

## Informationen zum Coronavirus

### GMK-Beschlüsse vom 2. August: Inhalt und Haftungsfrage

#### Impfung von Kindern und Jugendlichen

Die Gesundheitsminister der Länder befürworten eine Impfung von Kindern und Jugendlichen ab zwölf Jahren (**GMK-Beschluss vom 2. August 2021**): Nach entsprechender ärztlicher Aufklärung und ggf. nach erfolgter Zustimmung der Sorgeberechtigten können sich 12- bis 17-Jährige in Impfzentren und bei niedrigschwelligem Impfangebot im Rahmen der Impfung von Angehörigen der Beschäftigten durch Betriebsärzt:innen sowie auch von Kinder- und Jugendmediziner:innen und Hausärzt:innen impfen lassen.

Die **STIKO empfiehlt** derzeit nur die Impfung von Kindern und Jugendlichen ab zwölf Jahren mit dem Impfstoff von BioNTech, wenn diese entsprechende Vorerkrankungen haben oder wenn sich in deren Umfeld Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hoher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen der begründete Verdacht auf einen nicht ausreichenden Schutz nach der Impfung besteht. Darüber hinaus weist die STIKO darauf hin, dass „nach ärztlicher Aufklärung und bei individuellem Wunsch und Risikoakzeptanz des Kindes oder Jugendlichen bzw. des oder der Sorgeberechtigten eine Impfung möglich“ ist.

#### Auffrischungsimpfung ab September

Die Gesundheitsministerkonferenz hat **außerdem beschlossen**, Höchstbetagten und Pflegebedürftigen sowie immunsupprimierten und immungeschwächten Personen, deren Impfserie unabhängig vom Impfstoff mindestens sechs Monate zurückliegt, ab September 2021 eine Auffrischungsimpfung anzubieten. Diese Impfungen sollen mit mobilen Teams sowie von niedergelassenen Ärzt:innen durchgeführt werden.

Zudem sollen alle Personen eine Auffrischungsimpfung erhalten können, die den ersten vollständigen Impfschutz mit einem Vektorimpfstoff erhalten haben. Die Impfangebote werden in den Impfzentren sowie durch niedergelassene Ärzt:innen und die Betriebsärzt:innen gemacht.

Die Auffrischungsimpfung soll ausschließlich mit den Impfstoffen von BioNTech oder Moderna erfolgen, eine Empfehlung der STIKO zur Auffrischungsimpfung gibt es aktuell noch nicht, sie wird aber in den nächsten Tagen erwartet.

#### **Staat haftet bei möglichen Impfschäden**

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat bestätigt, dass der **Paragraf 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** – der die Haftung durch den Bund bei möglichen Impfschäden regelt – auch bei der Auffrischungsimpfung greift. Außerdem weist das BMG darauf hin, dass die erneute Gabe beziehungsweise Wiederholung einer Behandlung mit einem zugelassenen Arzneimittel „ein bestimmungsgemäßer Gebrauch ist und nicht außerhalb der Zulassung erfolgt“. Auch die Impfung von Kindern und Jugendlichen unter 17 Jahren ist nach der Coronavirus-Impfverordnung zulässig – auch wenn die STIKO für diese Personengruppe bisher keine generelle Empfehlung ausgesprochen hat. Die bei fehlender STIKO-Empfehlung entstandene Unsicherheit wurde durch eine Gesetzesänderung vom 28. Mai, die rückwirkend ab dem 27. Dezember 2020 gilt, geklärt. Der Paragraf 60 IfSG greift somit auch hier. Voraussetzung ist bei beiden Impfszenarien, dass die ärztlichen Sorgfaltspflichten bei der Aufklärung und der Verabreichung des Impfstoffes eingehalten wurden.

## COVID-19-Impfung: GKV und PKV richtig abrechnen

Aus aktuellem Anlass informiert die KV Berlin darüber, wie die COVID-19-Impfung für gesetzlich und privat Versicherte abgerechnet wird:

<b>GKV-Versicherte:</b>	<b>PKV-Versicherte:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte</li> <li>• Impfleistungen auf dem Abrechnungsschein mit entsprechender Pseudo-GOP, Impfstoff-Chargennummer (FK 5010) und ICD-10-Code für die Diagnose (U11.9, U12.9) zu Lasten des jeweiligen Kostenträgers abrechnen; bei Überweisung wird die Leistung auf dem Überweisungsschein im PVS abgerechnet</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein separater Schein bei weiteren Leistungen im Behandlungsfall</li> <li>• für GKV-Versicherte dürfen <u>keine</u> Privatscheine im PVS angelegt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung der Impfleistungen im Ersatzverfahren über die VKNR 38825, entsprechender Pseudo-GOP und unter Angabe der Impfstoff-Chargennummer (FK 5010) und ICD-10-Code für die Diagnose (U11.9, U12.9)</li> <li>• weitere erforderliche Angaben sind: Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Andere notwendige Leistungen bei Privatpatient:innen sind privat zu liquidieren.</p>

Weitere Informationen zur Abrechnung und Vergütung der COVID-19-Schutzimpfung finden Sie [hier](#).

## Bürgertestung: Zertifizierung durch Senatsgesundheitsverwaltung erforderlich

Damit Praxen weiterhin Bürgertests abrechnen können, ist jetzt doch eine reguläre Zertifizierung als Teststelle notwendig. Die Senatsgesundheitsverwaltung hat das Verfahren kurzfristig geändert.

MEHR

## Aus der KV Berlin

### Honorarbericht für das 1. Quartal 2021 im neuen Format

Die KV Berlin hat den Honorarbericht für das 1. Quartal 2021 veröffentlicht. Neben dem bekannten Gesamt-PDF wurde der Bericht für die Website der KV Berlin aufbereitet. Sortiert nach allgemeinen Auswertungen und Fachgruppen können sich Nutzer mit einem gezielten Klick direkt die gewünschte grafische Auswertung anzeigen lassen.

MEHR

## Gesucht: Fachärzt:innen für eine Kooperation mit stationärer Pflegeeinrichtung

Eine Pflegeeinrichtung in Mariendorf sucht dringend zur langfristigen Betreuung eine Ärztin oder einen Arzt mit dem **Fachgebiet Urologie**.

Die KV Berlin ist auf die Hilfe ihrer Mitglieder angewiesen, denn sie unterstützt stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 119 b SGB V dabei, Kooperationsverträge gem. Kapitel 37 des EBM mit niedergelassenen Ärzt:innen zu schließen.

Interesse kann formlos per E-Mail oder Fax bekundet werden:

**E-Mail:** [QS-Team6@kvberlin.de](mailto:QS-Team6@kvberlin.de)

**Fax:** 030 / 31003 50-730

Die KV Berlin bedankt sich im Voraus für die Unterstützung.

Weitere Informationen zur QS-Leistung Kooperations- und Koordinationsleistungen in Pflegeheimen (Kapitel 37 EBM) finden Sie [hier](#).

## Für die Praxis

### Anträge beim Zulassungsausschuss: Nur mit ausreichender Berufshaftpflicht

Ärzt:innen oder Psychotherapeut:innen, die Anträge auf Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung einer Anstellung stellen, müssen die Berufshaftpflicht bereits mit dem Antrag gegenüber dem Zulassungsausschuss nachweisen. Die Anträge des Zulassungsausschusses werden in Kürze dahingehend angepasst.

Hintergrund sind neue Regelungen zur Berufshaftpflicht, die seit dem 20. Juli 2021 mit dem in Kraft getretenen **Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)** gelten. Demnach sind Vertragsärzt:innen verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus der Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Dazu ist der Abschluss eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes notwendig. Die Mindestversicherungssumme muss hierbei drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Weitere Details zur Berufshaftpflicht sind dem **§ 95e des GVWG** zu entnehmen.

### Schutzimpfungen: Dokumentationsziffern gemäß Schutzimpfungsrichtlinie

Im Nachgang der Quartalsabrechnung für das zweite Quartal 2021 möchte die KV Berlin noch einmal auf die neuen **Schutzimpfungsvereinbarungen** hinweisen, die mit Wirkung zum 1. April 2021 mit den Krankenkassen geschlossen wurden. Neben Regelungen zur Vergütung wurden insbesondere die Dokumentationsziffern angepasst. Damit setzte Berlin als letztes Bundesland die vollständigen Dokumentationsziffern gemäß **Anlage 2 der Schutzimpfungsrichtlinie** um.

## Neuaufgabe der Patienteninformation „Wege zur Psychotherapie“ verfügbar

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) hat ihre Patienteninformation „Wege zur Psychotherapie“ überarbeitet. Sie wurde insbesondere um wichtige gesetzliche Neuerungen wie „Gruppenpsychotherapie“, „Psychotherapie per Video“ oder „Gesundheits-Apps in der Psychotherapie“ ergänzt. Patient:innen erhalten darüber hinaus weiterhin grundlegende Informationen zu professionellen Hilfen bei psychischen Erkrankungen.

Die Broschüre kann unter [www.wege-zur-psychotherapie.org](http://www.wege-zur-psychotherapie.org) heruntergeladen und als Druck-Exemplar unter [bestellungen@bptk.de](mailto:bestellungen@bptk.de) angefordert werden.

## Jetzt mitmachen: Fragebogen zu Gewalt in Paarbeziehungen

Ärzt:innen sowie Psychotherapeut:innen gehören oft zu den ersten Personen, die von der erlebten Gewalt anderer erfahren beziehungsweise die Folgen sehen. Der „Runde Tisch Berlin (RTB) – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt“ (S.I.G.N.A.L. e.V.) möchte mit einer Online-Befragung mehr über die Sicht der Mitarbeitenden in der Berliner Gesundheitsversorgung über das Thema häusliche und sexualisierte Gewalt erfahren und Vorschläge für unterstützende Maßnahmen sammeln. Als Mitgliedsorganisation unterstützt die KV Berlin die Befragung, um auch die Bedürfnisse der Niedergelassenen zu diesem Thema abzubilden. Der Fragebogen kann bis zum 26. September online ausgefüllt werden.

**Hier geht's zum Fragebogen.**

## Veranstaltungen Ihrer KV

### Für Ärzt:innen, Psychotherapeut:innen und/oder Praxispersonal

Weiterführende Informationen durch Klicken auf den Veranstaltungshinweis.

---

**23.08.-24.08.2021**

---

**Onlinefortbildung: Praxismanager Up(to)date**

---

---

**26.08.2021**

---

**Onlinefortbildung: Datenschutz in der Praxis**

---

---

**02.09.2021**

---

**Onlinefortbildung: Neue Mitarbeiter:innen professionell ausbilden und einarbeiten**

---

---

**03.09.2021**

---

**Onlinefortbildung: Fit am Empfang – Der erste Eindruck zählt**

---

---

**06.09.2021**

---

---

**Onlinefortbildung: Workshop – Arbeitsschutz in der Praxis**

---

**HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.**

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzt:innen und Vertragspsychotherapeut:innen sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse [kvbe@kvberlin.de](mailto:kvbe@kvberlin.de). Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer **Datenschutzerklärung**. Hrsg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, [www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de). Redaktion: Dörthe Arnold, Elena Reumschüssel, Michaela Oswald – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31 003-223. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: [service-center@kvberlin.de](mailto:service-center@kvberlin.de).